

7. Verlangt der Begriff des Zusammenrottens im §. 122 St.G.B.'s die Vereinigung von mehr als zwei Gefangenen?

I. Straffenat. Urth. v. 22. Oktober 1885 g. R. u. Gen. Rep. 2049/85.

I. Landgericht Halle a. S.

Gründe:

In der Nichtanwendung des §. 122 St.G.B.'s auf den festgestellten Thatbestand hat der Staatsanwalt mit Recht eine Verletzung dieses Strafgesetzes gefunden. Indem das angefochtene Urtheil die Merkmale des Vergehens der Meuterei feststellt und im übrigen nicht beanstandet, vermißt es das Vorhandensein von mehr als zwei Zusammengerotteten. Ein solches Erforderniß kennt aber der §. 122 nicht. So wenig die Bezeichnung der Thäter als Gefangene einen Grund abgiebt, eine größere Anzahl als die einfache Mehrzahl zu verlangen, ebensowenig läßt sich dafür der Ausdruck Zusammenrotten für die unter Strafe gestellte Thätigkeit anführen. Auch der Begriff Rotte enthält nicht unbedingt eine Vereinigung von mehr als zwei Personen. Wo eine bestimmte Mehrheit Vergehensmerkmal ist, wie in den §§. 124. 125 a. a. O. eine Menge, da wird dies ausdrücklich gesagt.

In diesem Sinne hat bereits die gleichlautende Definition des preussischen Strafgesetzbuches, welchem nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches (S. 86) die Bestimmung des §. 120 (jetzt 122) im wesentlichen gleichgehalten ist, von Anfang an Auslegung gefunden,

vgl. Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 147 Ziff. 2 zu §. 96, und dieselbe Auffassung, wie sie das Obertribunal in Berlin dem §. 122 zu teil werden ließ, hat auch bei den übrigen früheren höchsten

Gerichten Deutschlands geherrscht. Auch das Reichsgericht hat sich bereits gleichmäßig ausgesprochen,

vgl. Urt. vom 1. Juni 1880, in den Entsch. des R.G.'s in Straff.

Bd. 2 S. 81. 82,

und ein Zeugnis des Gesetzgebers selbst läßt sich auch in dem im §. 103 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 für die militärische Meuterei aufgestellten Erfordernisse von „mehreren“, d. i. nach §. 47 St.G.B.'s auch zweien, als Thätern finden.